

Schuldverhältnis

Rechtsbeziehung zwischen zwei Parteien, aus welcher die eine (Gläubiger) von der anderen (Schuldner) eine Leistung verlangen kann

Arten

- Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse
- Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse § 311 Abs. 2 BGB
- Gesetzliche Schuldverhältnisse

Vertragsschluss

- Angebot
 - Annahme
- = Willenserklärung, die den Inhalt des zu schließenden Vertrages im wesentlichen vorgibt
- = „Ja“

Annahme

- Grundsätzlich durch empfangsbedürftige Willenserklärung, auch konkludent
- Gemäß § 151 BGB kann die Erklärung (nicht die Annahme) entbehrlich sein, wenn der Antragende darauf verzichtet, oder sie üblicherweise nicht zu erwarten ist

Ausnahmen

- **§ 362 HGB: Schweigen des Dienstleisters auf Anträge über die von ihm angebotenen Dienstleistungen bei bestehender Geschäftsbeziehung**
- **Der Handelsbrauch des kaufmännischen Bestätigungsschreibens**